Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 18. Februar 2002

über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe

(2002/145/GASP)

(ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Juli 2002 (2002/600/GASP)	L 195	1	24.7.2002
►**M2**	Beschluss 2002/754/GASP des Rates vom 13. September 2002	L 247	56	14.9.2002
►**M3**	Gemeinsamer Standpunkt 2003/115/GASP des Rates vom 18. Februar 2003	L 46	30	20.2.2003

▼B

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 18. Februar 2002

über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe

(2002/145/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 28. Januar 2002 seiner tiefen Sorge über die Lage in Simbabwe, insbesondere die Eskalation der Gewalt in jüngster Zeit, die Einschüchterung politischer Gegner und die Schikanen gegenüber der unabhängigen Presse, Ausdruck gegeben. Er stellte fest, dass die Regierung Simbabwes dem Aufruf des Europäischen Rates vom Dezember letzten Jahres in Laeken, effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen, nicht Folge geleistet hat.

(2) Der Rat äußerte ferner große Besorgnis über die vor kurzem in Simbabwe erlassenen Gesetze, die, falls sie zur Anwendung kämen, das Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit erheblich einschränken würden; hierbei geht es insbesondere um das Gesetz über öffentliche Ordnung und Sicherheit und das allgemeine Gesetzesänderungsgesetz (die beide gegen die von den SADC-Parlamentariern im März 2001 vereinbarten Normen und Standards für freie und faire Wahlen verstoßen) sowie die vorgeschlagenen Gesetze zur Kontrolle der Medien.

(3) Die EU hat daher beschlossen, die Konsultationen im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu beenden und gezielte Sanktionen zu ergreifen, falls

— die Regierung Simbabwes die Entsendung der Beobachtermission der EU, deren Arbeit am 3. Februar 2002 beginnen soll, vereiteln oder eine effiziente Arbeit dieser Beobachtermission in der Folge behindern sollte oder

— die Regierung Simbabwes die freie Berichterstattung der internationalen Medien über die Wahlen verhindern sollte oder

— sich die Lage vor Ort, was die Menschenrechtssituation oder Angriffe auf die Opposition anbelangt, erheblich verschlechtern sollte oder

— sich herausstellen sollte, dass die Wahlen nicht frei und fair waren.

(4) Der Rat ist zu dem Urteil gelangt, dass die Regierung Simbabwes weiterhin an schweren Verstößen gegen die Menschenrechte, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, beteiligt ist. Solange die Verstöße andauern, hält es der Rat deshalb für erforderlich, restriktive Maßnahmen gegen die Regierung Simbabwes und diejenigen, die weit gehende Verantwortung für diese Verstöße tragen, zu ergreifen.

(5) Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung oder der Verkauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile an Simbabwe durch Staatsangehörige

▼B

der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus werden unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.

(2) Die Gewährung technischer Ausbildung oder Hilfe an Simbabwe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Absatz 1 genannten Güter durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus wird untersagt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung und auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

Artikel 2

Es werden keinerlei Ausrüstungsgegenstände, die zur inneren Unterdrückung verwendet werden könnten, nach Simbabwe geliefert.

▼M3

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Absatz 1 berührt nicht die Fälle, in denen für einen Mitgliedstaat eine anders lautende völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:

i) wenn er Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation ist;

ii) wenn er Gastland einer internationalen Konferenz ist, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter deren Schirmherrschaft steht, oder

iii) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Befreiungen vorsieht.

Der Rat wird in jedem dieser Fälle gebührend unterrichtet.

(4) Absatz 3 ist auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist, als anwendbar anzusehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund dringender humanitärer Bedürfnisse oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen zwischenstaatlicher Gremien, einschließlich der von der Europäischen Union ausgerichteten Tagungen, gerechtfertigt ist, wenn ein politischer Dialog geführt wird, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe unmittelbar gefördert werden.

(6) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 5 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwand erhoben wird. Wenn von einem oder von mehreren der Mitglieder des Rates ein Einwand erhoben wird, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

▼M3

(7) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 3, 4, 5 und 6 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und für die davon berührten Personen.

▼B

Artikel 4

(1) Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der im Anhang aufgeführten Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, werden eingefroren.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen werden keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht.

Artikel 5

Der Rat nimmt je nach den politischen Entwicklungen in Simbabwe auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission Änderungen an der Liste im Anhang vor.

Artikel 6

Damit die vorstehend genannten Maßnahmen größtmögliche Wirkung erhalten, empfiehlt die Europäische Union dritten Staaten, restriktive Maßnahmen ähnlicher Art wie die nach diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er gilt danach für einen Zeitraum von 12 Monaten, der verlängert werden kann.

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fortlaufend überprüft.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

▼M2

ANHANG

Liste der Personen nach Artikel 1

1. Mugabe, Robert Gabriel	Präsident, geb. 21.2.1924, Kutama
2. Buka, Flora	Staatsministerin für das Landreformprogramm (ehemalige Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Muzenda), geb. 25.2.1968
3. Charamba, George	Ständiger Sekretär und Sprecher des Ministers für Infomation
4. Charumbira, Fortune	Stellvertretende Ministerin für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen, geb. 10.6.1962
5. Chigwedere, Aeneas	Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 25.11.1939
6. Chihuri, Augustine	Polizeichef, geb. 10.3.1953
7. Chikowore, Enos	Sekretär für Land und Wiederansiedlung, geb. 1936
8. Chinamasa, Patrick	Minister für Justiz, geb. 25.1.1947
9. Chindori-Chininga, Edward	Minister für Bergbau und Energie, geb. 14.3.1955
10. Chiwenga, Constantine	Generalleutnant der Landstreitkräfte, geb. 25.8.1956
11. Chiwewe, Willard	Erster Sekretär im Außenministerium, geb. 19.3.1949
12. Chombo, Ignatius	Minister für Kommunalverwaltung, geb. 1.8.1952
13. Dabengwa, Dumiso	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1939
14. Goche, Nicholas	Minister für Sicherheit, geb. 1.8.1946
15. Gumbo, Rugare	Stellvertretender Minister für Inneres, geb. 8.3.1940
16. Hove, Richard	Sekretär für Wirtschaftsfragen, geb. 1935
17. Karimanzira, David	Sekretär für Finanzen, geb. 25.5.1947
18. Kasukuwere, Saviour	Stellvertretender Sekretär für Jugendfragen, geb. 23.10.1970
19. Kuruneri, Christopher	Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung, geb. 4.4.1949
20. Lesabe, Thenjiwe	Sekretärin für Frauenfragen, geb. 1933
21. Machava, Jaison	Minister für Bergwerke und die Entwicklung des Bergbaus, geb. 13.6.1952
22. Made, Joseph	Minister für Landwirtschaft, geb. 21.11.1954
23. Madzongwe, Edna	Stellvertretende Sekretärin für Produktion und Arbeit, geb. 11.7.1943
24. Mahofa, Shuvai	Stellvertretende Ministerin für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen, geb. 4.4.1941
25. Makoni, Simbarashe	Finanzminister, geb. 22.3.1950
26. Malinga, Joshua	Stellvertretender Sekretär des Politbüros, Stellvertretender Sekretär für Behinderte und Benachteiligte, geb. 28.4.1944
27. Mangwana, Paul	Staatsminister für Unternehmen und halbstaatliche Einrichtungen (ehemaliger Stellvertretender Minister für Justiz-, Rechts- und Parlamentsangelegenheiten), geb. 10.8.1961
28. Mangwende, Witness	Minister für Verkehr und Kommunikation (ehemaliger Stellvertretender Sekretär für Verwaltung), geb. 15.10.1946
29. Manyika Elliot	Minister für Jugend, geb. 30.7.1955
30. Manyonda, Kenneth	Stellvertretender Minister für Industrie und Internationalen Handel, geb. 10.8.1948
31. Marumahoko, Reuben	Stellvertretender Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom, geb. 4.4.1948
32. Masuku, Angeline	Sekretärin des Politbüros, Sekretärin für Wohlfahrt behinderter und benachteiligter Personen, geb. 14.10.1936
33. Mathuthu, T.	Stellvertretender Sekretär für Verkehr und soziale Wohlfahrt
34. Midzi, Amos Bernard Muvenga	Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom, geb. 4.7.1952
35. Mnangagwa, Emmerson	Parlamentssprecher, geb. 15.9.1946

▼**M2**

36. Mobeshora, Swithun	Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 20.8.1945
37. Mohadi, Kembo	Minister für Inneres (ehemaliger Stellvertretender Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen), geb. 15.11.1949
38. Moyo, Jonathan	Minister für Information, geb. 12.1.1957
39. Moyo, July	Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt, geb. 7.5.1950
40. Moyo, Simon Khaya	Stellvertretender Sekretär für Rechtsangelegenheiten, geb. 1945
41. Mpofu, Obert	Stellvertretender Sekretär für Nationale Sicherheit, geb. 12.10.1951
42. Msika, Joseph	Vizepräsident, geb. 6.12.1923
43. Muchena, Olivia	Staatsministerin für Information und Öffentlichkeitsarbeit (ehemalige Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Msika), geb. 18.8.1946
44. Muchinguri, Oppah	Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur, geb. 14.12.1958
45. Mudenge, Stan	Außenminister, geb. 17.12.1941, Zimutu Reserve
46. Mugabe, Grace	Ehefrau von Robert Mugabe, geb. 23.7.1965
47. Mugabe, Sabina	Hochrangiges Ausschussmitglied, Politbüromitglied, geb. 14.10.1934
48. Mujuru, Joyce	Ministerin für Ländliche Ressourcen und Wasser, geb. 15.4.1955
49. Mujuru, Solomon	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1949
50. Mumbengegwi, Samuel	Minister für Hochschulbildung und Technologie, geb. 23.10.1942
51. Murerwa, Herbert	Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung (ehemaliger Minister für Industrie und Internationalen Handel), geb. 31.7.1941
52. Mushohwe, Christopher	Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 6.2.1954
53. Mutasa, Didymus	Sekretär für Außenbeziehungen, geb. 27.7.1935
54. Mutiwekuziva, Kenneth	Stellvertretender Minister für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, geb. 27.5.1948
55. Muzenda, Simon Vengesai	Vizepräsident, geb. 28.10.1922
56. Muzenda, Tsitsi	Hochrangiges Ausschussmitglied, Politbüromitglied, geb. 28.10.1922
57. Muzonzini, Elisha	Brigadegeneral (Nachrichtendienst), geb. 24.6.1957
58. Ncube, Abedinico	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten, geb. 13.10.1954
59. Ndlovu, Naison	Sekretär für Produktion und Arbeit, geb. 22.10.1930
60. Ndlovu, Sikhanyiso	Stellvertretender Sekretär für Kommissariat, geb. 20.9.1949
61. Nhema, Francis	Minister für Umwelt und Tourismus, geb. 17.4.1959
62. Nkomo, John	Im Präsidentenamt zuständig für besondere Angelegenheiten (ehemaliger Minister für Inneres), geb. 22.8.1934
63. Nkomo, Stephen	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1925
64. Nyoni, Sithembiso	Ministerin für kleine und mittlere Unternehmen (ehemalige Staatsministerin, informeller Sektor), geb. 20.9.1949
65. Parirenyatwa, David	Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder (ehemaliger Stellvertretender Minister), geb. 2.8.1950
66. Pote, S M	Stellvertretende Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur
67. Rusere, Tinos	Stellvertretender Minister für Ländliche Ressourcen und Wasserwirtschaft, geb. 10.5.1945
68. Sakupwanya, Stanley	Stellvertretender Sekretär für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder
69. Sekeramayi, Sidney	Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944
70. Shamuyarira, Nathan	Sekretär für Information und Öffentlichkeitsarbeit, geb. 29.9.1928
71. Shiri, Perence	Generalleutnant der Luftwaffe, geb. 1.11.1955

▼**M2**

72. Shumba, Isaiah	Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 3.1.1949
73. Sikhosana, Absolom	Politbüro-Sekretär, Sekretär für Jugendfragen
74. Stamps, Timothy	Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder, geb. 15.10.1936
75. Tawengwa, Solomon	Stellvertretender Politbüro-Sekretär, Stellvertretender Sekretär für Finanzen, geb. 15.6.1940
76. Tungamirai, Josiah	Sekretär für Beschäftigung und Eingeborenenförderung, geb. 8.10.1948
77. Utete, Charles	Kabinettschef, geb. 30.10.1938
78. Zimonte, Paradzai	Leiter der Strafvollzugsanstalten
79. Zvinavashe, Vitalis	General (CDS), geb. 1943